



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

GZ 50.693-2c/71

Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 21. Dezember 1970, mit dem das NÖ Krankenanstaltengesetz 1968, LGB1.Nr. 345, geändert wird

zu GZ 14 ex 1970
vom 21. Dezember 1970

Kanzlei des Landtages von Niederösterreich	
Eing.	12. FEB. 1971
Zl.	14/1-77. Aussch.

An den

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich

W i e n

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 9. Feber 1971 beschlossen, der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des Niederösterreichischen Landtages vom 21. Dezember 1970, mit dem das NÖ Krankenanstaltengesetz 1968, LGB1.Nr. 345, geändert wird, gemäß Artikel 98 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zuzustimmen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung zur Kundmachung des Gesetzesbeschlusses besteht Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

1. Im Art. I Z. 2 des Gesetzesbeschlusses beruht das Zitat "§ 23 Abs. 2 lit. a" offenbar auf einem Druckfehler. Das Zitat sollte richtig wohl "§ 23 Abs. 3 lit. a" lauten.

2. Landesgesetzliche Bestimmungen, die eine Befreiung von der Entrichtung von Barauslagen, die im Rahmen eines nach den Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 durchzuführenden Verfahrens auflaufen, sowie von Kommissionsgebühren vorsehen (Art. I Z. 21), sind im Hinblick auf den Art. 11 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit den §§ 76 und 77 AVG 1950 wegen Eingriffes in den Kompetenzbereich des Bundes verfassungsrechtlich bedenklich. Die Bundesregierung beschränkt sich auf diesen Hinweis, weil das Problem bisher noch nicht untersucht worden ist.

3. Im neuen § 87a hätte auch auf den gemäß § 61 gebildeten Gemeindeverband Bedacht genommen werden müssen.

11. Feber 1971
Für den Bundeskanzler:
i.A. WEISS.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

~~Amf der NO. Landes
Einlaufstelle~~

Landtagssek

~~12. FEB. 1971~~

~~Bearb.:~~

~~Beilagen
Stempel.~~

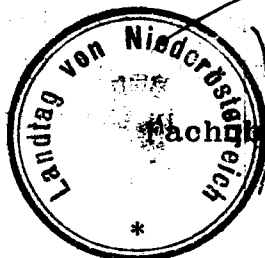
Ergeht an:

✓ Herrn Präsidenten Dipl.Ing. Josef Robl,
✓ den Klub der ÖVP,
✓ den Klub der SPÖ,
✓ die Abt.VII/3 - Herrn Wirkl.Hofrat Dr.Schneider,
Landesamtsdirektion - Legistischer Dienst,

mit der Bitte um gefällige Kenntnisaahme.

Zu Pkt.1. der Bemerkungen wird mitgeteilt, daß in einigen Ausfertigungen des Gesetzesbeschlusses, u.a. in der dem Bundeskanzleramt übermittelten Ausfertigung, insoferne ein Schreibfehler unterlaufen ist, als statt der Zitierung "Abs.3" fälschlich "Abs.2" geschrieben wurde. In allen anderen Ausfertigungen, insbesondere den für die Druckerei bestimmten, scheint die Zitierung richtig auf.

Wien, den 12. Februar 1971
Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich:



[Handwritten signature]
Nachrichtensinspektor.